



Wegleitung Gesuche im Bereich Grundlagen und Vernetzung der kulturellen Teilhabe

Die Förderung von Projekten im Bereich Grundlagen und Vernetzung der kulturellen Teilhabe stützt sich auf Art. 9a Kulturförderungsgesetz bzw. auf Art. 1 Bst b der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (Stand 1. Januar 2025).

Gesuche für Finanzhilfen des Bundes im Bereich Grundlagen und Vernetzung der kulturellen Teilhabe können laufend eingereicht werden. Die Einreichung von Gesuchen muss zwingend über die Förderplattform des Bundesamts für Kultur (BAK) erfolgen: [Förderplattform \(FPF\)](#)

Link: [SR 442.130 - Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe \(admin.ch\)](#)

Allgemeine Hinweise

Die Förderung von Projekten im Bereich Grundlagen und Vernetzung der kulturellen Teilhabe hat zum Ziel, den Wissensaustausch, die Vernetzung, die Koordination und den Kompetenzgewinn der Akteure zu stärken sowie die konzeptionellen Grundlagen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe zu vertiefen.

Mit «Projekte» sind zeitlich begrenzte Einzelprojekte gemeint.

Die Förderung im Bereich Grundlagen und Vernetzung der kulturellen Teilhabe gemäss der Verordnung über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Gesuchsberechtigt sind juristische Personen wie Verbände, Stiftungen, Organisationen, Institutionen und private sowie öffentliche Förderstellen, deren Vorhaben auf sprachregionaler, überregionaler oder nationaler Ebene durchgeführt wird.

Es werden Finanzhilfen an unterschiedliche Formate der Vernetzung und Wissensweitergabe/-entwicklung vergeben, die sich ausdrücklich dem Thema Kulturelle Teilhabe widmen, insbesondere an:

- Tagungen, Foren, Workshops, Weiterbildungen, Podiumsdiskussionen, Erfahrungsaustausche, Netzwerktreffen, Round Table etc. oder entsprechende webbasierte Veranstaltungen
- Evaluationen, Studien, Statistiken oder angewandte Forschungsprojekte
- elektronische Austauschplattformen
- Print- und online-Publikationen (Handbuch, Leitfaden, Merkblatt, Checklisten etc.)

Finanzhilfen sind ausgeschlossen für:

- künstlerische Produktionen (Ausstellungen, Konzerte, Theaterinszenierungen etc.) und Tournéen;
- die Infrastruktur und den Betriebsaufwand von Kulturinstitutionen.

Das Bundesamt für Kultur entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen.

Fördervoraussetzungen

1. Die Projekte sind entweder von gesamtschweizerischem Interesse oder haben Modellcharakter:
 - a. **Gesamtschweizerisches Interesse:** Von gesamtschweizerischem Interesse sind Projekte, wenn sie für die Schweiz oder für verschiedene Sprach- und Kulturgemeinschaften oder Bevölkerungsgruppen in der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind, oder wenn sie Mitwirkende aus verschiedenen Sprach- und Kulturregionen einbeziehen und ihre Begegnung ermöglichen.
 - b. **Modellcharakter:** Projekte weisen Modellcharakter auf, wenn sie innovative Wege oder Partnerschaften für die Stärkung der kulturellen Teilhabe angehen und wenn sie insbesondere Mitwirkende einbeziehen, deren Zugang zur Kultur und aktive Mitgestaltung des Kulturlebens erschwert ist.
2. Die Projekte sind fachlich fundiert: In die Planung und Durchführung des Projekts werden Expertinnen und Experten des entsprechenden Bereichs und/oder Personen oder Organisationen mit ausgewiesener Erfahrung in der Stärkung der kulturellen Teilhabe einbezogen.
3. Die Projekte sind nicht gewinnorientiert.
4. Die Projekte sind angemessen organisiert und finanziert.

Förderkriterien

Sind alle Fördervoraussetzungen erfüllt, kommen folgende Förderkriterien zum Tragen:

1. Inhaltliche und fachliche Qualität der geplanten Aktivitäten und Teilhabeprozesse: Gesuche werden danach beurteilt, ob die Organisatoren die inhaltliche und fachliche Qualität belegen können. Dazu gehören beispielsweise die Formulierung angemessener qualitativer und quantitativer Ziele, die Anwendung geeigneter zielgruppenspezifischer und nachhaltiger Methoden und Prozesse sowie eine qualifizierte Projektleitung.
2. Einbezug und Grad der Mitgestaltung der Mitwirkenden in den Aktivitäten und Teilhabeprozessen: Projekte werden danach beurteilt, ob, wie und mit welchen Methoden die Mitwirkenden in die Gestaltung der Aktivitäten und Prozesse einbezogen werden und zur selbstbestimmten kulturellen Tätigkeit angeregt werden.
3. Relevanz der Aktivitäten und Teilhabeprozesse für die Mitwirkenden: Projekte werden danach beurteilt, ob und in welchem Masse überzeugend dargelegt wird, dass sie für die Mitwirkenden von Relevanz sind. Dies kann beispielsweise durch Selbstäusserungen der Mitwirkenden oder Empfehlungen aussenstehender Fachpersonen belegt werden.
4. Vernetzung und Kooperationen in Partner im jeweiligen Bereich: Projekte werden danach beurteilt, inwiefern sie die Zusammenarbeit und das nachhaltige Zusammenwirken mit anderen Akteuren und Partner im jeweiligen Bereich nachweisen können.

Sollten aus budgetären Gründen nicht alle Gesuche unterstützt werden können, welche die Fördervoraussetzungen und Förderkriterien erfüllen, wird beim Entscheid über die Finanzhilfen dem Förderkriterium denjenigen Gesuchen der Vorrang gegeben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.

Gesuche

Gesuche um Finanzhilfen müssen mindestens 6 Wochen vor Umsetzung des Projekts eingereicht werden.

Gesuche um Finanzhilfen können laufend via [Förderplattform](#) des Bundesamts für Kultur eingereicht werden.

Gesuche um Finanzhilfen haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Fördervoraussetzungen und Förderkriterien zu enthalten.

Finanzierung

Die Finanzierung der Vorhaben muss breit abgestützt sein. Die Finanzhilfe des BAK **beträgt maximal 50 Prozent** der budgetierten Kosten und **höchstens 50'000 Franken** pro Projekt.

- Der Finanzierungsplan bezieht sich ausschliesslich auf das zu beurteilende Projekt. Sofern sich das Gesuch auf ein Projekt bezieht, das Teil eines grösseren Projekts ist, sind beide Projekte buchhalterisch voneinander abzugrenzen.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen sind und dass das Projekt realisierbar ist.
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Freiwilligenarbeit ist im Finanzierungsplan auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite auszuweisen. Als Grundlage für die Berechnung dienen die entsprechenden (fiktiven) Lohnkosten für die Arbeiten, die freiwillig erledigt werden.
- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen (Einnahmen, Freiwilligenarbeit), Drittmittel (z.B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone, BAK, Pro Helvetia, weitere Bundesstellen) getrennt auszuweisen.

Ob und in welcher Höhe ein Projekt finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten und eingereichten Gesuchformulars.

Wird ein Projekt von gesamtschweizerischem Interesse seit mindestens drei Jahren jährlich durchgeführt, so kann das BAK mit den Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen eine mehrjährige Verfügung abschliessen. Es legt darin die Höhe der jährlichen Finanzhilfe und die von den Empfängerinnen und Empfängern zu erbringenden Leistungen fest.

Mit einem positiven oder negativen Entscheid des BAK kann rund 8 Wochen nach Einreichung des Gesuchs gerechnet werden.